

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1801

36 (31.8.1801)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762162](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762162)

No. 36. Montag, den 31sten August 1801.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

I. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in unsern hiesigen Residenzen und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugestellt werden, bis zur Publication der revidirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrensart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militär-Gerichte gehörenden Fällen keine Anwendung finden.

S. I.



§. 1.

Bev Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltfamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Diebstahl. Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Straf-Arbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4-7. enthaltenen Anleitungen von den Urteilsfassern festgesetzt.

§. 4.

Bev dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bev der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bev der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewürkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringsfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bev

einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Lügner die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich abwechselnde Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gefangenen zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urtheilsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngeachtet aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängniße entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl. Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl. Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung



Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshab erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Straf-Urtheil abgefasset hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshab eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewürkten Besserung Entlassene, wenn er der deshab erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2—13 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten:

- 1) wenn der Diebstahl in Könighchen oder Prinzlichen Schloßern, dem Staate gehdrigen Magazinen, Nachhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;
- 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherren, den Prinzen und Prinzessinnen des Könighchen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11. sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken, Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärfsten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Bes-



Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl. Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, so bald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22.

Erster Raub. Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Anebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfte Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Bestungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltner Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verurtheilt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Bestungsarbeit.

§. 25.



§. 25.

Wiederholter Raub. Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verurtheilten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäubt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.

Diebesgesellschaften. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehrern eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behüßlich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27.

Feueranlagen. Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe verwürkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28.

Diebesheleyen. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behüßlich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Bestinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29.

Ankauf oder Verpfändung. Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlene und geraubte gestohlene Sachen. Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen, Urkunden ic. Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche und anderer Betrug, falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für ihn annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach



nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Vestungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwereren Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt im Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwürkt. §. 16.

§. 32.

Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts. Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beachtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beyzufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersiehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Februar 1799.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

Nachdem per rescript. clem. vom 7. März et praef. 15. April a. c. befohlen worden, daß dasjenige, was nach der oben publicirten Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, imgleichen der Instruktion wegen des bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, beyde de dato 26. Februar a. c. der Immediat-Commission obliegt, in hiesiger Provinz von der hiesigen Regierung in Ausübung zu bringen sey; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.

Munich, den 22. April 1799.

Königl. Preuss. Distr. Regierung.

2.



2. Publikandum wegen Bestrafung der Wiederholung ungegründet befundener Immediat-Beschwerden, auch Verhütung, daß nicht ganze Gemeinden oder zahlreiche Deputationen persönlich queruliren.

Durch das Publikandum vom 21. May 1799 ist zwar bestimmt vorgeschrieben, wie sich diejenigen zu verhalten haben, welche unmittelbar, ungleich, wie diejenigen zu bestrafen, welche nach erhaltener Bescheidung ihre ungegründet befundene Querelen dennoch muthwillig fortsetzen.

Da aber Seine Königliche Majestät von Leuten dieser Art noch immer belästigt werden, so ist mittelst der Cabinets-Ordre vom 6. April und 18. May d. J. verordnet worden, daß in Zukunft folgendes Verfahren beobachtet werden solle:

Diejenigen Supplikanten, welche, nachdem sie von Seiner Königlichen Majestät auf ihre Beschwerden Resolution erhalten haben, sich dabey nicht beruhigen, sondern wegen desselben Gegenstandes von neuem immediate suppliciren, sollen durch die competenten Behörden deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden. Lassen sie sich diese Strafe nicht zur hinlänglichen Warnung dienen, sondern erneuern persönlich die schon untersuchte und ungegründet befundene Beschwerden; so werden Seine Königliche Majestät sie unverzüglich verhaften und ohne Veranlassung einer abermaligen Untersuchung zur nächsten Strafanstalt abliefern lassen, damit sie daselbst einen Monat hindurch zur Arbeit angehalten werden. Vor der Entlassung ist ihnen die Warnung zu erteilen, wie sie be. Wiederholung ihrer Beschwerden auf ein bis zwey Jahren, und wenn auch dieses vergeblich seyn solle, auf so lange würden eingesperrt werden, bis man sich von ihrer Besserung überzeugt halten könne. Dieser Warnung gemäß sollen auch hiernächst die Bestrafungen der fortgesetzten persönlichen Einreichung der untersagten Immediat-Beschwerden vollstreckt werden.

Damit auch insonderheit die Gemeinden abgehalten werden, den vielfältig ergangenen Vorschriften zuwider, insgesamt oder durch zahlreiche Deputirte, Sr. Königl. Majestät ihre Beschwerden persönlich zu überreichen; so sind sämtliche Magistrate und Gerichts-Obrikeiten angewiesen worden, solche durcheinere Gemein- den oder Gemeinde-Deputirte anhalten zu lassen, ihnen ihre Immediat-Vorstellung abzunehmen, sie nach Befinden über den Inhalt noch näher zu vernehmen, sodann die Vorstellung nebst dem Vernehmungs-Protokoll zur weitem Absendung an Seine Königl. Majestät auf die Post zu befördern, die Supplikanten aber nach ihrem Wohnort zurück zu weisen und ihnen dabey bekannt zu machen, daß wenn sie dennoch ihre Reise fortsetzen würden, sie auf das nachdrücklichste bestraft werden sollten, indem Se. Königl. Majestät die gemessensten Veranlassungen getroffen haben, daß alle zur Post beförderte Immediat-Beschwerden sicher zu allerhöchster Ebrechung gelangen, und daher nicht gestatten wollen, daß ganze Gemeinden oder mehrere Deputirte mit Verabsäumung ihres Gewerbes sich fernerhin unter dem Vorwande des Supplicirens im Lande herum treiben.

Murich, den 7. August 1801.

Königl. Preuss. K. K. Krieges- und Domainen-Kammer.
Gr. Schwerin. Stelzer. Bennecke. Zannen.



3. Es sollen die auf May 1802 im Amte Greetfiel aus der Pacht fallende Domainen-Stücke, nemlich

- 1) 8 Grasen Weedland unter Canum,
- 2) die private Ausführung des Lauben-Misses in den Aemtern, Greetfiel, Pewsum, Norden, Emden und Leer,
- 3) das private Scheerschleifen im Amte Greetfiel,
- 4) die Naturalien gedachten Amtes, als 204 Tonnen Recognitionen-Gerste oder Geld von Wirdumer Neuland, 297 Tonnen 3 Bierdup, 3 Maaß, $7\frac{27}{5}$ Kruf Greetfieler Amtes Zehnte Gerste und 425 $\frac{1}{2}$ Tonne Schonorthen Gerste,

in termino den 9. September c. als am Mittwochen anderweit öffentlich verpachtet werden, und können Liebhaber dazu sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr in dem Wirthshause am Siel in Greetfiel einfinden, Conditiones vernehmen und ihre Offerte verlaublichen.

Signatum Aurich am 10. August 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4. Am Sonnabend den 3ten October cur. soll auf dem Königl. Fährhause zu Leerorth der Bau einer neuen großen Fährpunte, zum Gebrauch auf der Ems bey Leerorth, sowol was die Materialien, als was die Arbeit betrifft, an den Mindest-Annehmenden, nach dem dazu angefertigten Besteck, öffentlich ausverdingen werden. Ingleichen wird am gedachten Tage die bis hiezu bey Leerorth gebrauchte alte Fährpunte an den Meistbietenden daselbst zum Verkauf ausgedoten werden.

Liebhaber zu einem oder dem andern können sich also gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr auf Leerorth einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröffnen, und dienet zur Nachricht: daß das Besteck vom neuen Bau der Punte, imgleichen die desfallsigen Conditionen vorher bey der Königl. Rentey in Leer eingesehen werden können.

Signatum Aurich am 10. August 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

5. Es wird hiedurch zum Verkauf der sogenannten Offizier-Wohnung bey dem Burgthore anderweitiger terminus licitationis auf Dienstag den 15. September inst. anberaumat, an welchem Tage, Vormittags um 10 Uhr, sich demnach die Liebhaber auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden und das Nähere vernehmen können. Signatum Aurich am 17. August 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

6. Es sollen die im Westerholter Hammrich, in zweyen Stücken belegene, bey der Schäferey Meerhusen bisher genutzte Weedlande ad 14 Diemathen, resp. zum Wählen und Bauen, öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden, und können sich die Liebhaber am Montage den 14. September inst. Nachmittags um 2 Uhr in dem Wirthshause zu Westerholt einfinden und sodann daselbst das Nähere vernehmen. Signatum Aurich am 24. August 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

(No. 36. 333333.)

Sa:



Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des beyrn Amt- und Stadtgerichte zu Norden und beyrn Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patent, nebst beygefüigten Conditionen und Taxe, welche auch bey den Medilibus eingesehen und abschriftlich zu haben, soll auf eingegangenes Stadtgerichtliches Obervormundschaftliches Decretum de alienando d. d. 17. Juny curr. der zum Nachlasse des weyl. Jacob Dircks Fischer gehdrige, im Amte Norden, im Westermarscher 5ten Rott sub No. 8. belegene Heerd Landes zu 70 Diemathen, nebst Behausung und Scheune, so von gerichtlich beeidigten Taxatoren auf 31500 fl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen, auf Verlangen der Erben, von 14 zu 14 Tagen abgekürzten, auf den 10. August, den 24. August et ultimo ac peremptorio auf den 7. September a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten termino den 7. September dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation eines wohlwöhllichen obervormundschaftlichen Stadtgerichts hieselbst, zugeschlagen werden.

Kauflustige werden demnach hiemit öffentlich aufgefordert, sich in den angezeigten Terminen an besagter Stelle einzufinden, den Medilibus ihr Both zu eröffnen, und gedachtermaßen den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiedurch aufgefordert, zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtigsame sich spätestens im letzten Licitations-Terminе deshalb zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf erfolgten Zuschlag sie damit präcludirt und gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie dies Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Norden im Amtgerichte, den 4. July 1801.

Hoppe.

2. Vermöge zu Greetfel und auf dem Amtgerichte zu Embden affigirten Subhastations-Patents mit beygefüigten Conditionibus sollen, auf allerhöchsten Orts geschehenes Ansuchen der Utkumer Armen Vorsteher und darauf anhero erlassenes allernädigstes Rescriptum, zwey der dasigen Armen-Casse zuständige Häuser und Gärten, so nach Abzug der Lasten respve. auf 1350 und 550 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 27ten dieses und 3ten September nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 10ten ejusdem zu Utkum subhastiret und denen Meistbietenden, salva approbatione des hochwüirdigen Consistorii, zugeschlagen werden. Etwaige unbekannte, aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende, Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in dem letzten Termino melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte den 10. August 1801.

3. Vermöge des hieselbst und zu Dikum affigirten Subhastations-Patents, welchem die Bedingungen in Abschrift beygefüiget sind, soll das den Kindern des weyl. Hin-



Hinrich Simons zugehörige Haus und Garten cum annexis zu Dikum, welches auf 971 fl. 11 sbr. Courant eidlich abgeschätzt worden, auf Verlangen der Verkäufer in einem abgekürzten Termino, am Dienstage den 8ten September nächstünftig, zu Dikum in des Gastwirths Dirk Mustert Behausung öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden. Kaufsüßige werden demnach aufgefodert, in gedachtem Termino an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Es können die Bedingungen sowohl in der Registratur des hiesigen Amtgerichts, als bey dem Ausmiener Wenckamp eingesehen und für die Gebühren in Abschrift abgefodert werden.

Sig. Emden im Königl. Amtgerichte den 11. August 1801. Wenckebach.

4. Mit gerichtl. Bewilligung will der Schiffs-Zimmermeister Jan Bojungs Cornelius und Söhne ihren auf dem sogenannten Mande-Polder in der Ostermarsch belegene 5 Diemath Land, am Freytag den 4. September, des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

5. Weyl. Jan Klaasen Sinning in Weener Erben wollen ein Haus mit Garten daselbst in der Westerende belegen, am 3ten September in des Vogten Duis Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Gleichfalls am 3ten September und auch in des Vogten Duis Haus will Raatie Nannen ihr Haus mit Zubehör öffentlich verkaufen lassen.

6. Der Kaufmann Berend Noortmann ist willens, am 24. August bey des Ausmieners D. Zanffen Hause zu Petkum allerhand Sorten von Tafen, Grein, von verschiedenen Stücken, Manchester, Bay und Kalmink, allerhand seidene Lächer, ein Sortiment cattunen Lächer, allerhand Cattun, feine und grobe Strümpfe von Park und Baumseide; sodann einige hundert Ellen unverschnitten Leinwand von verschiedenen Sorten öffentlich verkaufen zu lassen.

7. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens wollen des Daniel Diebrichs Ehefrau, Frauke Meenen zu Osterhusen, sodann des Meindert Zanffen Ehefrau, Reintje Meenen zu Süderhausen und der Schiffer Jppe Theessen zu Freepsum ihr in Ostlintel, Norder Amts, stehendes Haus nebst dazu gehörigen Garten, am 7. September a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause durch die zeitigen Mediles, Rathsherrn Wenckebach et Conf., öffentlich verkaufen lassen.

Sodann wollen die Erben der weyl. Eheleute Cornelius Warners und Minste Lübben das ihnen zustehende, am Neuen Wege im Süder-Kluft 2ten Rott No. 182. belegene Haus nebst Garten, gleichfalls am 7. September a. c. des Nachmittags 2 Uhr durch benannte Mediles im Weinhause öffentlich verkaufen lassen.

Norden, den 8. August 1801.

8. Die Eheleute Boeje Weerts und Hille Hinrichs wollen ihre 2 Häuser zu Odersum an der Kreuzstraße den 3ten September instehend Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmiener Egberts Hause verkaufen lassen.



9. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will der hiesige Bürger und Krämer Jacob Hinrichs sein an der Mühlenstraße im Norder Klust 5te Rott sub Nro. 607. stehendes Haus nebst Garten, am 7. September a. c. des Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Weinhaus durch die zeitigen Mediles, Rathsherren Wentebach et Consorten an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Medilibus vorher einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Am bemeldeten Tage und Orte will der Herr Rathherr Wentebach sein an der Uffenstraße im Westerkluste 1ste Rott sub Nro. 312. stehendes Haus und Garten, so von dem Zimmermeister Jan Hayungs et Consorten heuerlich bewohnt wird, öffentlich verkaufen lassen.

Sodann ist derselbe willens $3\frac{1}{2}$ Diemathen in der Westermarsch, so von dem Herrn Notario Heilman herrühren, am nemlichen Tage in Erbpacht auszuthun. Die Conditionen sind bey ihm selber einzusehen.

Norden, den 12. August 1801.

10. Vermöge der bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auktions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, wollen die Erben des weyl. Hausmanns Alse Wilts Dircks Wittwen, Fraucke Feldken, theilungshalber, das von ihr nachgelassene, zu Kiepe belegene halbe Haus mit Scheune und halbem Garten, eiblich gewürdiget, nach Abzug der Lasten auf 800 Gulden in Golde, sodann einen Frauen-Sitz unter dem Orgelboden in der dortigen Kirche, taxirt auf 10 Gulden Courant, am 17. October, Nachmittags 2 Uhr in des Voigten Linnemann Wirthshause zu Kiepe öffentlich feilbieten und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenebuche nicht confirende Real-Prätendenten, besonders auch die zu einer den Nutzungs-Ertrag schmälernden Dienstbarkeits-Berechtigte, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 13ten October dieses Jahres beim Amtgerichte Aurich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer und in so weit sie obige Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sig natum Aurich im Amtgerichte, den 3. August 1801. Zelting.

11. Der Hausmann Lübke Hinrichs Poppen zu Kiepe, ist mit gerichtlicher Bewilligung vorhabens, seinen daselbst belegenen, jeko von Jann Dircks heuerlich beakhten Platz, die Brauerey, bestehend in einer recht guten Behausung, worin ein Braukessel und zwey Kuyen, großen Garten, Manns- und Frauen-Sitzstelle in dasiger Kirche, sodann pl. m. 35 Diematen zu diesen Platz gehörende Bau- Meed- und Wäide-Länden, den 14. September Nachmittags 1 Uhr in benannter Brauerey durch den Auktions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen zu erfahren, verkaufen zu lassen.



12. Vermöge zu Greetfel auf dem Amtgerichte zu Embden und in der Herrlichkeit Jennelt affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des Jürgen Swidden weyl. Ehefrauen, Mareete Janssen, Kinder, Eva, Meindert, Christopher und Tjabben Hinrichs und Gerdie Jürgens, deren zu und unter Eilsun belegene Immobilien, als:

1) ein Haus nebst Schenne und Garten, so auf	=	3025	Gulden
2) 20 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes, so, à 550 Gl. per Gras, auf	=	11137 $\frac{1}{2}$	—
3) 6 dito, so, à 625 Gl.	=	3750	—
4) 5 dito, — 300 Gl.	=	1500	—
5) 7 dito, — 575 Gl.	=	4025	—
6) 4 dito, — 775 Gl.	=	3100	—
7) 3 $\frac{1}{2}$ dito, — 800 Gl.	=	2600	—
8) 1 dito, so auf	=	550	—

in Gold eidlich gewürdiget worden, am 4ten und 11ten September nächstkünftig auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 18ten ejusdem zu Eilsun subhastiret und denen Meistbietenden, salva approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Etwaike unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende, Real-Prätendenten, imgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in dem letzten Termine melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Wewsum am Rdnigl. Amtgerichte, den 12. August 1801.

13. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Stieckhausen affigirten Subhastations-Patents mit angefügten Verkaufs-Bedingungen, sollen des weyl. Johann Richters Haus und Land auf dem Stiecklamper-Fehn, welches mit den Lasten auf 221 fl. 5 sch. taxiret, in dreyen Licitations-Terminen, als den 9. und 23. September, sodann den 7. October auf dem Amthause zu Stieckhausen feil geboten und im letzten Termine den Meistbietenden salva approbatione judiciali zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, so auf solches Haus und Land, aus welchem Grunde es auch seyn möchte, Spruch und Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe und Justification ihrer Forderungen, sodann zur Liquidation auf den 12. October, bey Strafe der Abweisung, aufgeboten.

Stieckhausen, im Rdnigl. Amtgerichte, den 17. August 1801.

14. Der Kaufmann Herr Claas Rahusen ist willens, das neulich durch ihn öffentlich angekaufte vormalige Lamling'sche Haus in Leer an der Rdnigsstraße belegen, am bevorstehenden 14. September auf dasiger Schule wiederum zum Verkauf öffentlich ausbieten zu lassen.

An eben dem Tage und Ort will der Gold- und Silber-Schmidt Herr Johannes Stael das durch ihn selbst bewohnte Haus mit Zubehör, welches in Leer an der sogenannten Peperstraße liegt, meistbietend verkaufen lassen. Beyder Immobilien Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmiener Schelten näher zu erfragen.



15. Der Ausmiener Arens will auf dem Carreter Koll 9 Pferde, 3 Wagen, Eggen, Pflügen, 2 Mollbretter, Rulle, Raspe, Weyer, Sieb und überhaupt alles vorhandene Hausmanns-Geräthe, am 7ten September bey dem Kollhause öffentlich verkaufen.

16. Der Arbeiter Fann Janssen ist willens sein in Manschlacht stehendes Haus nebst Garten am 11. September nächstkünftig in Manschlacht öffentlich verkaufen zu lassen.

17. Am Frentage, den 11. September will Eyvert Jans Kuper seine auf dem landschaftlichen Volder stehende Behausung mit dabey gehörigen Garten um 2 Uhr daselbst in des Gastwirths Sifke Harms Behausung öffentlich verkaufen lassen.

18. Am Donnerstage den 10. September sollen des Fann Fr. Condé beschriebene Güter, als Tische, Spiegel, Stühle, Kupfer, Messing, Zinnen, Eisen, Betten, Kisten und Kasten, auf dem Volder bey'm Verlaar, den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

19. In Dchtelbur will der Schmiedemeister Sieffe Koelfs am Donnerstage den 7ten September öffentlich verkaufen lassen, sein sämtliches Schmiede-Geräthe, als: einen neuen Ambos, Blasebalg, Schraubestock, Speerhaken, Hammer, Zangen und dem anhängend, sodann Holz, Steine, Eisenwerk ic. von dem abgebrochenen Schmiede-Gebäude, auch ein Gestell Betten, ein Schreibpult und mehreres Hausgerath.

In Ertum will Reinder Meencken, Frauen-Kleider, 4 Schränke, 2 Kisten, 2 complete Gestell Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Tische, Stühle, Milchgeräthe, eine Kuh, 40 Stiege Flachs, auch etliche Rümpe Buchweizen auf dem Halm, den 7ten September, als am Montage daselbst öffentlich verkaufen lassen.

20. Wille Wilken zu Möns ist mit gerichtlicher Bewilligung entschlossen, die Hälfte seines daselbst belegenen Platzes, bestehend in einem Hause und Garten, 17 Diematen Weed- und 37 Scheffel Saats-Bau-Land, sodann 3 Todtengräber, am Sonnabend, den 19ten September des Nachmittags um 1 Uhr an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Liebhaber dazu wollen sich also in Wörbert Collmanns Hause zu Leerhave einfinden, ihr Gebot eröffnen und der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen.
Friedeburg, den 23. August 1801. Hellmts, Ausmiener.

21. Kaufmann Joh. H. Steins, der den jetzt in Leer geführten Handel aufzugeben willens, wird am 21. September und folgenden Tagen sämtliche zu einer Ellen- und Gewürz-Handlung gehörige Waaren, als: Zihen, Chamosen, Basen, Greinen, Tamys, allerhand seidene Zeuge, Lakens, Strümpfe, Hüte, auch Hausrath u. dergl. öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Weyl. Hindert Martens Wittwe und Kinder sind willens ihr an den Beschotenweg liegendes Haus nebst vier Aeckern Land, mit Vorbehalt der Approbation einer hochpreislichen Krieger- und Domainen-Cammer, am 18ten September in des Vogten Duis Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Gerb

Gerb Boortmann in Leer will freywillig allerhand Mobilien, worunter Frauen-Kleider, Leinwand nebst Gold und Silber befindlich, wie auch 15 Stück frühmilde Kühe und Bauern-Geräthe, am Dienstag den 15. September bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Abraham Helm in Bunde will sein fast noch ganz neues Haus, auf Erbpachts-Grund erbauet, am 19. September zu Bunde in des Gastwirths Ewalves Behausung öffentlich verkaufen lassen.

22. Es ist die Wittwe des wendland Schiffers Willem Tholen Groenhoff freywillig entschlossen, das derselben zugehörige 15 Lasten große Ruffschiff, de twee Gebroeders, von den Taratoren auf 1250 Gulden holl. Courant gewürdiget: durch das hiesige Vergantungs-Departement in 3en Terminen, als am 4ten, 11ten und 18. September auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium sind dem Rescr. Berol. d. 29. August 1796 et Regim. d. 23. Februar 1797 bey dem hieselbst auf der Wdrse, dem Norder Stadt- und Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations- Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Erwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termine poena praecclusi zu meiden.

Signatum Emdae in Curia, den 26. August 1801.

23. Op Dingsdag den 8. September wil de Weduwe Dirk Janssen Bruuns tot Emden in de Doele eenige Koejen en Jongvee, als ook allerhande Huismangereedschap en Mobilien, by Vitmynderi laten verkopen; wiens Gading het is, gelieve zig als dan aldaar ter Platze laeten invinden.

J. F. Haak, Uitm.

24. Der Zimmermeister Berend Ubben beym Westeraccumer: Siel will mit Bewilligung des wolltbl. Amtgerichts, verschiedene moderne Haus-Meubeln, als: schöne holländische Cabinetts-Schränke von Mahagonyholz, verschiedene Comtoirs-Schränke von dito Holz, nussbaumne Cabinetts-Schränke und Spiegel-Tische, einige dito von Mahagonyholz, nussbaumne Commoden, Bouddeleyen, eichene und fahrene Schränke, verschiedener Gattung geschillerte Kisten, verschiedene Feld- und ausgezogene Tische, eine schöne stehende englische Wanduhr mit Datum- und Secunden-Zeiger, verschiedene Sorten moderne Spiegel, allerhand Sorten Stühle und Klapp-Tische, verschiedene Sorten holländische Stahl-Rüschchen und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 3ten September, des Vormittags 10 Uhr daselbst durch den Ausmiener Eufen verkaufen lassen.

25. Der Schneider-Meister Christian W. E. van Hoove will seine unter Oibersum belegene 4 Grafen frey adlich Burgland am 15. September instehend Nachmittags um 1 Uhr zu Oibersum in des Ausmieners Egberts Hause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen davon sind alle Tage gratis zur Einsicht oder Abschrift für die Gebühren bey vorbenannten Ausmiener in Oibersum zu bekommen.

Ver:



Verheuren.

1. Die Vormünder über weyl. Goldschmidt Menke Ufen Kinder, Ufe Willems Ufen und Hajo Nykena, wollen das, von dem Sattler Martin Eylbers bewohnende, ungesehr mitten auf dem Neuen-Wege stehende Haus cum annexis, am 7ten September in des Gastwirths Renke Renken Haus auf dem Neuen-Wege, auf 6 Jahre, des Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich verheuren; wer gefallen daran hat, kann sich um bestimmte Zeit einfinden.

Norden, den 11. August 1801.

Ufe Willems Ufen et Conf.

2. Der Hausmann H. J. Brauwer zu Klein-Vorssum will am 1sten September des Nachmittags 2 Uhr durch den Ausmiener Martini zu Groß-Vorssum ein Haus und Garten zu Klein-Vorssum belegen, dem abwesenden Jann Janssen zugehörend, öffentlich, der Ausmiener-Ordnung gemäß, auf 3 Jahre, von May 1802 an, verheuren lassen.

3. De Kooplieden F. Konken en D. Duif, als Voormonderen over het nagelaatene Kind van wyl. de Weduwe van J. D. Sax, zyn voornemens om met gerichtelyk Consens de Leer Loojery met het Woonhuis aan de Schoonhaven-Straat te Emden, met de dartoe behoorende Gereetschappen, Kuipen etc., op Dingsdag den 15. September aanstaande opentlyk te laten verhuuren. De Loojery en de Kuipen, die alsdan ledig zyn, kunnen voort, en het Woonhuis met de overige Kuipen op aanstaande Maay in Gebruik genomen worden.

4. Der Hausmann Lübbe Hinrichs Voppen zu Niepe ist vorhabens am 14. September Nachmittags 2 Uhr bey Jann Dircks in der Brauerey daselbst pl. min. 30 Diemathe Dau-Weide- und Weedlande, stückweise, auf 2 Jahre, so zu seinem Platz gehören, welcher von Serjet Mannen heuerlich genuset wird, öffentlich verheuren zu lassen.

5. Der Herr Medicinal-Rath von Halem zu Aurich will mit gerichtlicher Bewilligung und auf Vorbehalt des nachzuzuschenden Consensus der beherbischten Stücke, seinen zu Loquard belegenen Heerd-Landes, bestehend aus einer Behaufung, Scheune und Garten cum annexis, nebst 46½ Grasen Landes, am Frentag den 11ten September a. c. des Vormittags um 11 Uhr zu Loquard im Wirthshause öffentlich verkaufen, im Nichtverkaufsfalle aber die 46½ nebst noch 14 Grasen, bey Stücken, am selbigen Tage öffentlich verheuren lassen. Conditiones von dem öffentlichen Verkauf sind bey den Ausmiener Willemsen zu Pewsum einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu bekommen.

6. Wittwe Blicklager in Leer will freywillig ihre zwey Stücken Land in der Wester-Hammrich, einen Kamp bey dem Lambertus-Außendeich, einige Acker und zwey Kuhweiden am 8ten September auf der Schule in Leer öffentlich verheuren lassen.

7. Der Kamp hinter der Hassenburg, das Ellern-Feld genannt, soll auf 6 Jahre zu Garten-Früchten oder Kleebau, bey einzelnen Aekern, am Dienstage, den 8. Sept., Nachmittags 2 Uhr zur Stelle öffentlich verheuret werden. Der



Der Herr Abj. Fisci Liaden in Aurich will den von seiner weyl. Mutter herrührenden bey Kirchdorf belegenen, von Ehme Wilms und Gerb Jacobs Erben bis jetzt heuerlich in Gebrauch gehaltenen großen Kamp, um solchen sogleich anzutreten, auf 6 Jahre, den 8ten September, als am Dienstage, Nachmittags 2 Uhr zur Stelle öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1. 800 Reichthaler in Gold Pupillen-Gelder sind gleich jetzt, oder um Michaelis dieses Jahrs, gegen billige Zinsen und hypothekarische Sicherheit, entweder zum Theil oder im Ganzen, zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey dem Vormund W. F. Ries in der Kirchstraße hieselbst zu melden.

Aurich, den 13. August 1801.

2. Es ist ein Capital von 6000 Rthlr. Gold und 1500 Rthlr. Courant im Ganzen oder auch zu kleineren Theilen gegen billige Zinsen und hypothekarische Sicherheit zu belegen, und kann darüber schon sofort disponiret werden. Nähere Nachricht hievon ist bey dem Landrentmeister Barmeister zu erfragen.

3. Weyl. Jan Krins Erben Vormünder, Krine Krins Ansmink und Harms in der Ditzumer Hamrich, haben sofort, oder um Michaeli dieses Jahres, pl. min. 300 Stück Pistolen gegen hinlängliche Sicherheit zinslich zu belegen; wem damit gedienet, melde sich bey ihnen, jedoch durch Briefe franco.

4. Peter Innen Freese, als Vormund über weyl. Hausmanns Gald Eden Kinder, hat 300 Rthlr. Gold gegen gute Sicherheit zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen will, wolle sich bey ihm, oder auch bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens melden.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Vierzigers D. R. Bleeker, sodann des Goldschmids N. F. Escherhausen daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch erstern dem letztern durch Tausch in Eigenthum übertragene Immobilien, als: a) ein Haus und Brauerey bey der Osterphye in Comp. 13. Nro. 94. cum omnibus annexis et pertinentiis mit dem sub Nro. 97., sodann eine Scheune neben 82. in Comp. 23. stehend, welche aber, da selbige keine Nummer im Hypothekenbuche hat, nicht übertragen, b) und durch letztern dem erstern im Eigenthum übertragenes Haus in Comp. 18. Nro. 106. am Ende des Hundepfades, aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis praeclusivo auf den 18ten September nächstkünftig Vormittags 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion, erkannt.

2. Auf Ansuchen des Abraham Decknatel hieselbst, ist bey diesem Amtsgerichte wegen eines von Badewyn Hinrichs herrührenden, nachher durch Jan Eilers (No. 36. A a a a a a.)

Zim-



Zimmermann von Hinrich Badewyn öffentlich angekauften, und dem Provocanten hierauf übertragenen, darauf aber durch Hinrich Janssen Brämer benäherten, und sodann von diesem dem Abraham Decknatel wiederum privatim verkauft, auf der Woerde in Leer, und zwar Nord an Simon Davinck, Süd an Cassen W. van Koten, Ost an der Straße und West an der Dreckstraße belegenen Hauses und Gartens, dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile, es sey ex capite domini retractus, servitutis, crediti, oder aus irgend einem andern Grunde, einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 13ten October a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpretti gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 6. July 1801.

3. Auf dem dem Schmidt Johann Gerhard Wienholz von dem Kirchverwalter Carl Janssonius aus der Hand verkauft auf der Neustadt belegenen Hause stehende folgende Capitalien eingetragen:

- 1) 1743 den 25. Juny hat Rathsverwandter Uhorn protocolliren lassen 400 Gulden, welche die Eheleute Johann Hinrich Siemens und Neele Kriegsmanns vermögige Obligation de 1. May 1743 aufgenommen,
- 2) 1745 den 7. December hat Gerb Hinrichs ingrossiren lassen 100 Gulden, welche die Eheleute Johann Hinrich Siemens und Cornelia Marie Kriegsmanns vermögige Obligation de 18. Nov. 1745 aufgenommen,
- 3) 1752 den 4. July ist eine Bürgerverschreibung von 100 Gulden Capital eingetragen, welches Anlehn der Hinrich Kriegsmann von den Artillerie-Sergeanten Augustinus Fuchs vermögige Obligation de 1. May 1741 aufgenommen, und weshalb sich Johann Hinrich Siemens verbürget.

Diese Posten sollen sämmtlich abgetragen seyn, indeß kann so wenig der Provocant Schmidt Wienholz als die vorherigen Besitzer die quitirten Originaldocumente produciren. Wenn nun Provocant Schmidt Wienholz auf deren Löschung angetragen und die öffentliche Vorladung aller darauf Anspruch machenden Personen nachgesuchet hat, als werden von wegen Bürgermeistere und Rath zu Aurich alle und jede, welche an obgedachte angeblich berichtigte Schuld-Posten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber Ansprüche haben mögten, hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 1sten October nächstkünftig angeetzten präclusivischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Warnung,

daß, falls sich dieserhalb niemand meldet, die fehlenden Schuld-Instrumente amortisiret und sodann die eingetragene Posten vom Hause im Hypotheken-Buche dieser Stadt gelöschet werden sollen.

Signatum Aurich in Curia, den 19. Juny 1801. Bürgermeister und Rath.



4. Nachdem über das Vermögen des Heye Harms zu Norichmoor (welches etwa 100 Rthlr. Preussisch Courant beträgt) der Concurus eröffnet worden; so werden alle und jede, welche auf irgend eine Weise an diese Masse Forderung machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in termino den 23sten September anzugeben, und zu justificiren, nicht weniger in termino präfigo persönlich zu erscheinen, und den Plan zur Vertheilung dieser geringen Activ-Masse beyzuwohnen, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte den 27. July 1801.

5. Ad instantiam des Harm Christians in Grosheide werden alle und jede, welche auf die, von Wichert Willms Erben privatim erstandene, auf der sogenannten Großheider Wester-Gaste belegene, 3 Bauäcker, ein Servitutis-Näher-Reunions-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, hiermit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 22. September bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in Originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenige so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Sign. Verum im Amtgerichte, den 24. July 1801.

Kettler.

6. Johann Hinrichs zu Firrel erhielt 4 Diemath 74 Ruthen 38 Fuß daselbst zur Cultur, bebauete solche mit einem Hause, und verkaufte hernach solches Haus mit einem Theil des Landes auf zur Veräußerung und Dismembration desselben gesuchten erhaltenen Consens an den Harm Winken Sathoff.

Dieser hat, um seines künftigen Besitzes vergewissert zu seyn, auf einen Liquidations-Prozeß und Vorladung der etwaigen Prätendenten angetragen, so auch cum termino ad annotandum von 9 Wochen, und zur Liquidation auf den 1sten October, bey Strafe der Abweisung, erkannt.

Stückhausen, im Königl. Amtgerichte, den 15. July 1801.

7. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Kleidermachers Gerhard Hinrich Harms alle und jede, welche auf das durch ihn und seine Ehefrau Catharina Sophia, von dem Schustermeister Johann Hinrich Harms und Anna Dorothea Harms, vermöge Kaufcontracts vom 28. März 1792 aus der Hand angekaufte Haus cum annexis an der Kirchstraße hieselbst, aus irgend einem Grunde einen Realanspruch und Forderung, wie auch Dienstbarkeits- und Benäherungs-Recht haben, in specie aber alle die, welche auf das auf dieses Haus ex documento de 29. September 1714 unterm 3. Februar 1715 für Friedrich Wittlage eingetragene, von Johann Balsters aufgenommene Capital zu 50 Gulden, und das darüber ausgestellte

In-



Instrument, als welches abhanden gekommen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs- Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und vorgeladen, solche Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 6. October 1801 angeetzten präclusivischen Termin des Morgens um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr auf diesem Stadtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß im Ausbleibungsfall selbige mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen auf das Haus cum annexis in specie auf die eingetragene Post zu 50 fl. präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, das fehlende Schulb- Instrument amortisiret und die eingetragenen 50 fl. im Hypothekenbuche vom Hause geldschet werden sollen.

Signatum Aurich in Curia, den 17. Juny 1801.

Bürgermeistere und Rath.

8. Vom Stadt- Gerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Fuhrmanns Jannes Eilers, alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Fuhrmann Asmus Wilcken privatim angekaufte Haus cum annexis auf der Neustadt hieselbst, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufs- und Dienstbarkeits- Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 16. October nächstkünftig angeetzten peremptorischen Termin, des Morgens um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz- Commissarien zu adhibiren, auf dem Rathhause hieselbst anzumelden und gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen, Dienstbarkeits- oder Näherkaufs- Recht ic. auf das Haus cum annexis praecludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 4ten August 1801.

Bürgermeistere und Rath.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Peter Janssen Mannen und Janntjen Hinrichs zu Upende, Alle und Jede, die auf das, in Ao. 1792 von den Eheleuten Jacob Boyen und Martje Aylts daselbst an die Eheleute Dirck Tiards und Greetje Janssen zu Popens privatim verkaufte, von diesen in demselben Jahre, an der Verkäufer- Sohn, Bone Jacobs, in Näherkauf abgestandene, und mit dessen am 8ten October 1800 erfolgten Absterben, auf seine Aeltern und Geschwister, die Eheleute Jacob Boyen und Martje Aylts, sodann deren Töchter, Engel Jacobs, des Hasaren Johann Christian Meisner unter der Leib- Escadron des Regiments von Blücher Ehefrau, und Antje Jacobs, ab intestato vererbte, von ihnen aber neuerlich an die Provocanten privatim verkaufte zu Upende belegene Haus mit Garten, Deller, 5 Aekern Baulandes, pl. m. 3 Tonnen Rocken Einsaat groß, und 4 Kuhweiden auf der Upender Gemeinen-Weide, — von welchem Immobili der Grund des Hauses mit Garten und Deller, nebst sieben, den Verkäufern verbliebenen

Tods



Lobtengräbern, von der weyl. Engel Berends, Mutter der Marijen Ahlts, die 5 Bau-Acker aber respve. von Johann Serdes Cassius und Berend Janssen herrühren, wogegen von den Kuhweiden drey den Besitzern, als Warfsleuten, Eine aber angeblich für den, von dem Grundstücke, Behuf eines Mohrweges, separirten schmalen Strich Landes, von der Commune accordiret worden. — oder auf die Kaufgelder, respve. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20. October d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adj. Fisci Liaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 3. August 1801. Zelting.

10. Der weyl. Ede Mennen zu Egels soll vor mehr als 70 Jahren ein daselbst belegenes Stück, sogenannten Kamperlandes erkauf, dessen auch weyl. Sohn Johann Eden aber dasselbe in der väterlichen Erbtheilung privative zugewiesen erhalten, und demnächst zur Hälfte an seinen weyl. Bruder Menne Eden überlassen haben, dem bey der nachherigen Theilung, in der Länge des ganzen Stückes, angeblich der östliche Halbscheid zugefallen ist.

Diese Hälfte und den darin stehenden Busch hat des weyl. Menne Eden Sohn, Ede Mennen, Hausmann zu Egels, von seinem gedachten Vater, mit Zuziehung der übrigen Kinder desselben, Trientse, Ancke und Greetke Mennen, vor pl. min. 36 Jahren, zugleich mit dem väterlichen halben Heerde zu Egels, in Eigenthum übergetragen bekommen, neuerlich aber hat er jenes Land, groß pl. min. 4 Diemathen nebst dem darin gelegenen Gehölze, beschwert ins Westen an des Ede Janssen Kamperland, an den Geheimen-Krieges-Rath, Freyherrn von Rehden zu Leer privatim verkauft.

Auf Instanz des Herrn Käufers werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, die auf das Land und Gehölze oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders auch wider die Vollständigkeit der Verordnungen tituli possessionis im Hypothekenbuche etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20. October dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Advoc. Fisci Thering, Adjunct. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebothene Stück Kamperlandes mit Busche präcludirt, und ihm so wol gegen den Herrn Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur

hes.



Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch der Besitz-
 titel bis auf den Herrn Käufer für vollständig beichtigt werden soll.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 30. Juny 1801.

Telling.

11. Vom Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz des Hausmanns Jürgen
 Antons zu Westersander, Namens seiner mit der weyl. Boyke Mennen ehelich
 erzeugten 3 Kinder, Alle und Jede, die auf folgende Immobilia, nemlich

1. auf den, von den weyl. Eheleuten Jann Jacobs und Tiede Hillrichs, ange-
 lich auf ihr einziges Kind, die Rickend Janssen, jetzo des Menne Janssen
 Wittve zu Westersander, vererbten, daselbst belegenen vollen Heerd, wo-
 von aber in anno 1760 durch den weyl. Menne Janssen, uxor. noie., 3n ey
 Grasen bey den Hüllen, an seinen Bruder Abraham Janssen abgestanden
 sind, wogegen dieser pl. min. 6 Grasen im Fußlande in der Außen-Meede
 an den Menne Janssen, uxor. Rickend Janssen noie., privatim verkauft
 hat, mit deren Einschluß der Heerd jetzo angeblich begreift:

- 1) ein Haus mit Garten und Miststelle,
- 2) an Baulande:
 - a) eine Aufstreckung, der Mohr-Acker-Kamp genannt, mit Morast und
 Untergrunde, sodann der freyen Fahrt durch des Gerd Lücken Sathoff
 Osterholz,
 - b) den Feelde- den Wester-Gaste- und den Hausstäte-Kamp, nebst den
 zu dem letzteren gehörigen beyden Landhagen, resp. an der Ost- und
 West-Seite desselben,
 - c) vier Aecker auf der Hausstäte,
 - d) zwey und noch einen Acker auf der großen Kode,
 - e) drey Aecker auf dem Hoge-Vß,
 - f) einen Acker auf dem hogen Stücke,
 - g) zwey Aecker in der Feelde,
 - h) zwey dito auf der Schwammtjüche,
 - i) drey dito auf der Alove,
 - k) einen Busch-Acker in dem Rörtbraaken-Holz,
 - l) einen Acker in den heidigen Aeckern,
 - m) Zwey Aecker bey Westersander,
- 3) an Weeblanden:
 - a) 1, noch 1 und 2 Diemathen, Summa 4 Diemathen im schwarzen Felde,
 - b) $1\frac{1}{2}$ und noch $1\frac{1}{2}$, Summa 3 Diemathen in der Wiesener-Meede-Hörn,
 - c) 2 Diemath auf den Abgebrannten,
 - d) 1 Diemath in der Trahe,
 - e) ein Stück von pl. min. 11 Diemathen im Fußlande, incl. der von Abra-
 ham Janssen herrührenden pl. min. 6 Grasen,
 - f) $1\frac{1}{2}$ Diemath in der langen Weedwolde, worunter ein kleines Stück der
 Pferdekopp genannt wird,

g)



- g) $6\frac{1}{2}$ Diemath, incl. des dazu gehöri gen Bullweges,
 h) $\frac{1}{2}$ Diemath in der Vß-Meede,
 i) pl. min. $\frac{1}{2}$ Diemath von den, mit den übrigen Westersander Interessenten wider die Hüllener = Fehn = Compagnie erstrittenen 5 Diemathen großer Maasse,
- 4) an Weide-Landen:
 a) pl. min. 6 Diemathen, der alte Hammrich genannt,
 b) pl. min. $6\frac{1}{2}$ Diemath, der hohe Hammrich genannt,
 c) pl. min. $2\frac{1}{2}$ Diemath, oberhalb des vorigen Stückes,
- 5) das auf des Nimcke Janssen Sathoff zweyen Aeckern wachsende Holz,
 6) vier Gedeelten zum Theil bereits abgegrabenen Morastes,
 7) $\frac{1}{2}$ Ael eines Mannes = Stuhls und $\frac{1}{2}$ Ael einer Frauenbank in der Kirche zu Weene, sodann noch $\frac{1}{2}$ Ael einer Bank auf den hohen Stühlen und 7 Gräber auf dem Weener Kirchhofe,
 8) eine jährliche Erbpacht von des Hinrich Rohden Hause mit Garten und Lande im Fhlower-Hörn zu 5 fl. Courant, und eine dergleichen von des Valentin Harms Hause mit Garten und Lande auf den Hüllen, gleichfalls zu 5 fl. Courant,
 9) Antheil für einen vollen Heerd an den, der Commune zustehenden Erbpachten und sonstigen Einkünften, sodann an der Gemeinen = Weide,
- II. auf die Hälfte eines im Jahre 1750 von dem weyl. Domainen = Rath Warsing an den Hausmann Lübke Haben zu Holtborff, für sich und den weyl. Menne Janssen zu Westersander, öffentlich verkauften, zu Ahenwolde bezulegenen vollen Heerdes, welcher, mit Einschluß des, von dem weyl. Epke Meinders in anno 1753 an den Menne Janssen und Lübke Haben verkauften nutzbaren Eigenthums eines, dem Heerde bis dahin Erbpachtpflichtig gewesenem kleinen Hauses nebst 4 aufstreckenden Morast = Aeckern, sodann des, angeblich von dem ic. Warsing an den weyl. Garrelt Emmen auf dem Warsings = Fehn, und von diesem an den Frerich Janssen Lengen, Hausmann zu Ahenwolde, privatim verkauften, von dem Letzteren aber vor pl. min. 40 Jahren an den Lübke Haben und Menne Janssen abgetretenen sogenannten Schweinekamps zu pl. min. 3 Diemath, jezo im Ganzen be greift:
- 1) ein kleines Haus mit Garten,
 2) die Aufstreckung, aus Bau- und Meedlanden bestehend, worin der Schweinekamp mit begriffen ist,
 3) Antheil an dem, oberhalb der alten Linie liegenden Moraste, gleich andern dortigen Platzbesitzern,
 4) an Weidelanden von der abgetheilten Gemeinheit,
 a) ein Stück in der Bäck,
 b) ein Stück, der Kiel genannt, groß pl. min. $3\frac{1}{2}$ Diemath, mit Henck Soldkerts Erben wechselnd,
- c)

- c) ein Stück, das Rorichmohrer = Stück genannt,
- d) ein Stück, das Sandwasser = Stück genannt,
- e) ein Stück, der Schwoog genannt, mit des weyl. Johann Wels Erben in Communion,

f) Antheil an den, noch unvertheilten Weide-Landen für einen vollen Heerd,

unter welchen gesammten Weidelanden jedoch die bereits vor dem Verkauf des Heerdes an Lübke haben und Menne Janssen, von dem ic. Barsing angeblich an den Garrelt Emmen privatim verkaufte, und aus dessen Nachlasse den Töchtern 2ter Ehe, Antje und Gerdie Garrels zugewiesene, bey der Theilung der Gemeinheit aber nicht von dem Heerde separirte 4 Pferde- oder 8 Kuhweiden, mit begriffen sind,

5) an Weidlanden:

- a) den Ochsenkamp, zu pl. min. 20 Diemathen auf der Wester = Weede,
- b) den kleinen Marjenkamp, zu pl. min. 3 Diemathen auf dem Heyckelände,
- c) ein Stück zu pl. min. 4 Diemathen daselbst,
- d) ein Stück zu pl. min. 3 Diemathen daselbst,

6) eine jährliche Erbpacht zu 10 sibr. von einem Garten = Acker des Jann Eyles halben Heerdes,

7) Antheil an zweyen Bänken in der Haghusen Kirche und einige Gräber auf dem dortigen Kirchhofe,

welchen ad I. bemeldeten Heerd zu Westersander, nebst der Hälfte des ad II. beschriebenen Heerdes zu Nyenwolde, des Hausmanns Jürgen Antons 3 Kinder aus der Ehe mit der weyl. Boyke Mennen, von der letzteren Mutter, des weyl. Menne Janssen Wittwe, Rickend Janssen zu Westersander, derselben übrigen Kindern und resp. deren Erben, nemlich

- 1) der Ancke Mennen, nebst deren Ehemanne Jann Ehmen Janssen Alden zu Timmel,
- 2) der weyl. Moder Mennen Wittwer, Siebend Ecken Weerts Wolken zu Norden, und dessen 21jährigem Sohne, Menne,
- 3) dem Jannes Mennen zu Timmel,
- 4) dem Johann Jacobs Bunting auf dem Großen = Fehn,
- 5) der Nancke Mennen und deren Ehemanne Suncke Lücken Sathoff zu Bangstede,

neuerlich zum privativen Eigenthum abgestanden erhalten haben, oder auf die Abstands-Gelder, respve. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. November d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebothene Grundstücke prä-

präcludirt, und ihm sowol gegen die Besitzer derselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 22. July 1801. *nomini* Teltling.

12. Der Ringius de Grave vererbpachtete im Jahre 1789 seinen Heerd Landes zu Beenhuyen den Eheleuten Jan Hinrichs und Etje Hinders Hartmann. Sein Sohn Bront de Grave besprach solchen unterm 4ten Juny dieses Jahres mit Näherkauf, verglich sich jedoch mit der Wittwe des Jan Hinrichs, Etje Hinders Hartmann und deren jetzigen Ehemann Albt Ulbts und überließ denenselben den Heerd Landes ferner in Erbpacht. Diese wünschen nun ihres Besitzes wegen künftighin gesichert zu seyn, und haben daher auf Erbsnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch Dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erbpfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, spätestens aber in termino den 17ten November a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilis und des Erbpachts-Quanti zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte den 25. July 1801.

13. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die angeblich durch weyl. Anke Lönjes und deren zweyten Ehemann Poppe Dircks an deren weyl. Tochter Jke Poppen, des auch weyl. Ede Christians Ehefrau, cedirte, von letzterem im Jahre 1775 an Syben Jsebrands verkaufte und von diesem im Jahre 1800 an Sievert Michels cedirte Hälfte der in Ao. 1754 durch weyl. Harm Nalfs und (vorgeblich) Sievert Engelkes von der Stadt Emden öffentlich angekauften, nachher dem letzteren zum alleinigen Eigenthum gewordenen und nach desselben Tode dessen Wittwen, der gedachten Anke Lönjes, durch einen Abfindungs-Vergleich übertragenen, an den Münke- und Meerweg gränzenden, 6 Grasen Landes unter Loquard einen Real-Anspruch, Forderung, Erb-Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen & praeclusivo auf den 1sten October nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 10. August 1801.

14. Nachdem über den Nachlaß des verstorbenen Johann Harms Luitjen zu Klein-Horsten der Liquidations-Prozess eröffnet, so werden alle und jede, welche an denselben einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, am 14ten October anhero zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche an dem gedachten Nachlaß anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Warnung:

daß die, welche an dem gedachten Tage anhero nicht erscheinen, noch ihre
(No. 36. Bbbbbb.) Fo:



Forderungen und Ansprüche an den gedachten Nachlaß nicht angeben, damit ab und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 1. August 1801. Schnederman.

15. Nachdem die Ostindische Compagnie zu Hoorn den Magistrat hieselbst gemeldet, daß ein gewisser Johannes Danhart, gebürtig aus Aurich, als Soldat für die Ostindische Cammer mit dem Schiff Velerlust den 13. Februar 1776 nach Nagapatnam abgefahren, auf Paliacatta aber gestorben, ohne einiges nachgelassen zu haben, als 136 fl. rückständiger Gage, diese Gelder indes an dessen Intestat-Erben, die der Compagnie nicht bekannt, ausgezahlt werden sollen, sobald sie sich gehdrig legitimiren, in dieser Stadt aber keiner von den Erben auszuforschen; so werden die etwa vorhandene Intestat-Erben erwehnten Johannes Danhart hiedurch vorläufig aufgefordert, sich ehestens beym Magistrat hieselbst zu melden, und sich gehdrig zu legitimiren, damit man in den Stand gesetzt werde, auf das Schreiben der Ostindischen Compagnie in Hoorn gehdrig zu antworten.

Signatum Aurich in Curia, den 26. August 1801.

Bürgermeister und Rath.

16. Nachdem der Johann Mennen Gronewold auf dem Lübberts-Fehn seine dortige Besizung, mit Consens der hochpreislichen Krieges- und Domainen-Cammer, am 21. July a. c. Stückweise öffentlich verkauft hat, und zwar

- 1) das Haus mit Garten an den Hausmann Mimcke Janssen Sathoff zu Westersander,
- 2) das 1ste Stück der Aufstreckung an denselben,
- 3) das 2te Stück der Aufstreckung an den Lübbe Hinrichs Gronewold auf dem Lübberts-Fehn,
- 4) das 3te Stück der Aufstreckung an den Gerb Hinrichs Uken,
- 5) das 4te Stück der Aufstreckung an den Albert Antons,
- 6) das 5te Stück der Aufstreckung an den Jacob Melcherts Ernst,
- 7) das 6te Stück der Aufstreckung an den Harm Janssen,
- 8) das von Liarel Janssen Seehusen herrührende Stück an den Hinrich Hinrichs;

so werden auf Instanz der Käufer, vom Amtgerichte zu Aurich hiemit Alle und Jede, welche auf solche Grundstücke, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 8. December d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber 16., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebotene Grundstücke präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 22. August 1801.

Telting.



17. Der Jan Hemmen zu Steensfelde kaufte:

- 1) laut Contracts vom 8. July 1790 von dem Carsjen Boelkes ein durch diesen von seinem Oheim Wylle Sjammen angeerbtes, Nord an Wessel Reemts, Ost an das Steensfeldmer-Feld, Süd an Peter Janssen und West an den sogenannten alten Upgangsweg schwebtendes, das Neuland genannt, auf der Steensfeldmer-Gaste belegene Stückland,
- 2) laut Kaufbriefes de 1sten May 1792 von dem Peter Janssen, zwey, auf dem sogenannten Neulande belegene, Süd an Gerd Beerens, Nord an Provs-canten, Ost am sogenannten Ostwege und West an dem Gastwege beschwete Bauäcker,
- 3) laut Kaufbriefes de 5. May 1801 von dem Lücke Hinrichs, einen, Ost an Hinrich Harms, Süd an den sogenannten Königs-Schloot, West an die Warfstämme und Nord an den Gastweg belegenen Feldekamp,

privatim an. Um nun in seinem Besitze gesichert zu seyn, hat derselbe auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt worden. Es werden demnächst alle und jede, welche an rubricirte Immobil-Stücke aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in termino praeclusivo den 14. October a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht gedachter Immobilien und der Kauf-gelder gegen den jetzigen Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 22. August 1801.

18. Auf Ansuchen des Luik Beerends zu Weener ist bey diesem Amtgerichte wegen eines zu Weener im Syhler-Rott und zwar Süd an der Nahbe belegenen Hauses cum annexis, welches Provocant Namens seiner Tochter Altie Luitken von dem Harm Beenen in Näherkauf an sich gebracht; dieser es vorhin von dem Harm H. Neemann und dieser von dem Jan Beenen gekauft, der Liquidations-Prozess eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 16ten December anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Hinsicht obigen Immobilis und des Kaufprettii gegen den jetzigen Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 25. August 1801.

19. Die weyl. Eheleute Olmann Janssen und Liarve Albers Barwers erhielten laut Instruments vom 13ten November 1773 von den weyl. Eheleuten Administrator Hinrich Groeneveld und Olke geborne Grnse einen zu Wymeer belegenen, West an Vererbpächtern, Ost an Gerhard Buurmann schwebtenden in dem Moraste auf-



auffretenden und an den Ringschloot endigenden Heerd Landes in Erbpacht, und vererben selbigen auf ihre Tochter Eyfe Oltmanns der jetzigen Provocantin.

Diese hat nun zu mehrerer Sicherheit des Besizes und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Heerd Landes aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 16. December a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Immobiles und der Provocantin zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 24. August 1801.

20. Auf Ansuchen der Eheleute Soene Liabben und Janna Albers Werber zu Wymeer ist wegen eines, von dem Administrator Hinrich Groneweld und Ehefrau Dcke Groyse im Jahre 1772 in Erbpacht erhaltenen, Ost an Erbverpächter, West an den Deichrichter Eyffe Keemts, Nord am Altbunder Neulande, und Süd an den daran streckenden Morast beschwetteten Heerd Landes, dato der Liquidations-Prozess eröffnet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an rubricirtes Immobile aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem dinglichen Rechte einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 16. December a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des gedachten Immobiles und des Erbpachts-Quanti gegen den Erbpächter zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 22. August 1801.

21. Ad instantiam der Eheleute Gerd Janssen Weets und Greetje Ocken Kottmann zu Dornum werden alle und jede, welche auf den von den Eheleuten Janna Margaretha Bonnen Poppinga und Marten Lammers den Provocanten privatim verkauften Heerd Landes in Blandorf, angeblich bestehend aus einer Behausung nebst Torfbude, einem großen Kohlgarten, Kirchensitzen, Todtengräbern, einem Moraste und folgenden Ländereyen.

a) Gastlanden:

- 4 Diemathen, die Graffte genannt, im Norden an Bonno Suintken Poppinga, im Süden und Westen an Uje Janssen und im Osten an Gerjet Janssen,
- 4 Diemathen im Süden, am vorigen, und im Norden am Postwege, wo herum auf eigenem Grunde ein Wall gezogen,
- 5 Diemathen, im Norden des Postweges, woran im Westen, Norden und Osten hiele Ehlen schwettet,
- 6 Diemathen, in 2 Kämpfen zu 3 Diemathen, im Osten anr Hause und im Norden am Postwege schwettend, worüber ein Fußpfad gehet,
- 1 Diemath im Süden des Hauses und Gartens, im Süden an Jann Jacobs, im Osten und Westen an zween Wege, worüber auch ein Fußpfad gehet,



- 2 $\frac{1}{2}$ Diemath in 3 Aeckern, Sacke-Acker genannt, so im Osten an einem Wege, im Norden an Hiele Ehlen, im Süden an Siebelt Willems und im Westen an einem Wasserzuge liegen,
- $\frac{1}{2}$ Diemath, der Aend-Acker genannt, im Osten an einem Wasserzuge, im Norden an einem Fußpfade, im Süden an Hiele Ehlen und im Westen an P. Brawe,
- $\frac{1}{2}$ Diemath hinter den Sacke-Aeckern, im Osten an einem Wasserzuge, im Norden an Hiele Ehlen, im Süden an Jann Willems Erben, und im Westen an P. Brawe,
- $1\frac{1}{2}$ Diemath, im Norden und Süden an Hiele Ehlen, im Westen an P. Brawe und im Osten an verschiedene Interessenten gränzend, und bestehen in 3 Aeckern, wovon der eine zu $\frac{1}{2}$ Diemath an den Richter Weg reicht,
- $\frac{1}{2}$ Diemath, im Norden und Osten an Siebelt Willems, im Süden an einem Wasserzuge und im Westen an Bonno Sunkten Poppinga und andere,
- $1\frac{1}{2}$ Diemath, im Norden an Uje Fasssen, im Süden an P. Brawe, im Westen an den Richter-Wege und im Osten an dieses Heerdes Landen liegend,
- $\frac{1}{2}$ Diemath, im Osten am Richter-Wege, im Norden an Siebelt Willems, im Süden an P. Brawe und Siebelt Willems und im Westen an P. Brawe,
- 3 Diemathen, im Norden, Süden und Westen an Jann Willems Erben und im Norden an Heino W. Sassen, unter welchen 3 Diemathen $\frac{1}{2}$ Diemath stecken soll, welches bisher Smcke Lamberty, jetzt deren Erben zuständig, und wovon bisher 2 fl. Courant entrichtet worden,
- 1 Diemath, im Osten und Norden an Heino W. Sassen, im Süden und Westen an verschiedene.

b) Marsch- oder Hammrichs-Lande:

- 9 Diemathen zu 4 und 5 Diemathen, im Norden am alten Tiede und im Westen und Süden an Hinrich Frerichs,
- 4 Diemathen, im Norden an Jann Harms Erben, im Osten an Hinrich Frerichs, im Westen an Hiele Ehlen und im Süden an des Heerdes Landen,
- 7 Diemathen, im Norden und Süden an des Heerdes Landen, im Westen an Harm Lebben, im Osten an Hinrich Frerichs und diesem Heerde,
- 1 Diemath, im Norden an dieses Platzes Landen, im Osten und Westen an Harm Lebben, und im Süden an Königl. Landen, welches Diemath im Süden nicht abgeschlitten ist, sondern auf der Westende eine Dole hat, von welcher auf die Kesterhaber Kirche die Grenzlinie gezogen wird,
- 3 Diemathen, die Dycker 3 genannt, im Osten an der Ehe, im Süden an Carstien Hinrichs Erben, im Westen an Königl. und dieses Heerdes Landen und im Norden an Hinrich Frerichs,
- 6 Diemathen, im Norden an Königl. Landen, im Osten an Carstien Hinrichs Erben, im Süden an Siebelt Willems und im Westen an dieses Platzes Landen, über welche auch dieses Stück gebraucht wird,
- 16 Diemathen in 4 Stücken, im Westen am breiten Wege, im Süden am Quertwege, im Norden an Harm Lebben und im Osten an Königl. und andere Landen,



- 3 Diemathen in 2 Theilen, im Süden am Queerwege, im Westen an des Plages Landen und im Norden an demselben und Siebelt Willems,
 4 Diemathen am breiten und Queerweg, im Süden an Jann Claessen Erben und im Osten an Uje Janssen,
 6 Diemathen in der Hager Hammrich, im Osten an Frau Petersen und Lamberty, im Norden an verschiedene, im Westen an Deichrichter Sassen und im Süden an verschiedene, auch gehdret vom Barckelwege bis an dieses Stück eine Drift, welche von beyden Seiten beschlötet und zum Heerde gehdret;
 bestehend also an Gastlanden = = = 31 $\frac{1}{2}$ Diemathen,
 und an Hammrichs-Landen = = = 64

also in Summa 95 $\frac{1}{2}$ Diemathen, oder auf das bereits verwendete Kaufpretium, ein Eigenthums-Näher-Dienstbarkeits-Pfand-Reunions- oder sonstiges Realrecht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 12. December bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit demselben präclndiret, und ihnen desfalls gegen die Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 26. August 1801. Kettler.

22. Bey dem Stadtgerichte ist auf Ansuchen des Bürgers und Kleidermachers Albert Heepkes citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem Krämer Jacob Hinrichs am 18ten hujus an Provocanten privatim verkaufte an der Mühlenstraße im Norder-Kluft 5te Rott sub No. 607 belegene Haus nebst Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praecclusivo auf den 11. Novbr. a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

Daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Nordae in Curia, den 24. Aug. 1801. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

Notificaciones.

I. Da die, vormals durch Peter Tulp getriebene Blockmacher-Profession, durch mich in dem nemlichen Hause, nahe bey der langen Brücke am Delfte fortgesetzt wird;



wird; so habe ich die Ehre, mich mit dieser Arbeit einem hochzuverehrenden Publico bestens zu empfehlen, und zugleich anzuzeigen: daß bey mir auch allerhand Sorten Pumpen von guter Qualität verfertigt werden.

Ich werde mich allezeit bestreben, durch prompte und redliche Behandlung die Gewogenheit des hochgeschätzten Publikums zu verdienen.
Emden, 1801. Joeske Sybolds.

2. Da bey der am 24sten v. M. abgeschlossenen Verheuerung der Dykenhäufener Ländereyen, ein besonderes Stück, das sogenannte Krugland auf der Marzter-Gasse, zu zwey Tonnen Einsaat gerechnet, nicht mit verpachtet worden; so können etwaige Pachtlustige auf 3, 6 auch mehrere Jahre sich des falls förderksamst bey mir melden.

Murich, den 13. August 1801.

Kettler, Reg. Rath.

3. Da ich hier in Leer den Töchtern von Honoration Unterricht in allen feinen Damen-Arbeiten, besonders im Sticken auf allerley Art, ertheile; so wünsche ich, wenn auf dem Lande Eltern seyn sollten, die ihren Töchtern eine gute deutsche Erziehung geben wollen, daß ich auf Michaelis oder Martini deren Zutrauen erhalte, für ein billiges Kostgeld in Pension zu nehmen. Wer mich kennt, wird mir das Zeugniß geben, daß ich dem Erziehungs-Geschäfte einigermaßen gewachsen bin, und jederzeit nach meiner Pflicht handle. Ich wohne zu Leer in der Königs-Strasse, vermittwete Pastorin Kolstern, aus dem Hannoverschen.

4. Anzeige. Der geistl. Inspector und Prediger zu Markt, bey Hano in der Grafschaft Markt, Herr Fuhrmann, giebt folgendes nützliche Werk heraus:
„Die christl. Moral für den Kanzelgebrauch und katechetischer Unterricht in alphabetischer Ordnung. Angehenden Predigern und Kandidaten des Predigtamts bestimmt. 5 Bände. Dortmund und Leipzig 1797—1801. groß Octav.“

An den Herrn Regierungs-Kanzley-Inspector Heinen zu Murich, geistl. Herrn Inspector Kirchhoff zu Norden, Recisebuchhalter Hoberg zu Emden und Conrektor Wesels zu Leer, sind, dieses Werks halber, ausführlichere Anzeigen, zur Einsicht, gesandt.

Lingen, den 3. August 1801.

Horkel, Prediger.

5. Die Comune Theene, zum Kirchspiel Victorbur gehödig, verlangt auf nächstkünftigen Michael einen Schulhalter für die dortige Neben-Schule. Wer dazu Lust hat und die gehdrige Geschicklichkeit besitzt, kann sich ehestens bey den dortigen Schulauffsehern Heit Bohlens ic. oder bey dem Prediger zu Victorbur melden.

6. De Twirrenfabrikant R. Boekhoff te Emden hat een compleet groot nieuw Huis, bestaande in zeeven Timmers, twee Zolders en een Kelder, uit de Hant te verhuiren, om voort aan te treden; Liebhebbers kunnen zig by hem melden en accordiren.



7. Die Bäcker-Zunft in Norden ist vornehmens, ihr Gilde-Haus an der Siehl-Strasse stehend, aus der Hand, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuren, oder auch allenfalls zu verkaufen. Liebhaber melden sich bey denen Elterleuten der Bäcker-Zunft.
Gerd Hinrichs und Jans Hinrich Tebben.

8. Horologienmaaker G. Pouflet in Emden, gewoont hebbende ten Huize H. Kröger, Meeſter - Smit, is nu gaan woonen in de Nieuwportſtraat, ten Huize d' Heer M. Ryken, Zilver- en Goudſmit-Meeſter, 't tweede Huis van 't Raadhuis; maakt en repareert alle Zoorten van Zak-Horologies, spelende en andere Pendules, ſtaande, spelende, Fluit- en Orgel-Horologies; verzoeke een ieders Gunst en Recommendatie en beloove prompte en civiele Bedienung. Ouders of Voogden geneegen zynde haar Zoon of Pupil het Horologienmaaken willen laten leeren, adreſſeeren zig by Voornoemden.

9. Der Sattler Gottlieb Weſtphal am Neuen Markt zu Emden, hat einen ſchönen Holländiſchen Kappwagen und dito Fargon zum Verkauf; beyde ſind ſo gut als neu.

10. Der Kaufmann B. N. Sjaufen zu Norden am Neuenwege, hat von Stund an ein möbliertes Oben-Zimmer, hinten im Hauſe, und um May 1802 ein Oben-Zimmer vorne an der Strasse, nebst einer geräumigen Dube hinter dem Hauſe, zu vermiethen. Wer von einem oder andern Gebrauch machen kann, der wolle ſich bey ihm melden.

Norden, den 18. Auguſt 1801.

11. Een compleet goed Cabinet-Orgel, groot 6½ Register, zeer geſchikt om in een kleine Kerke te gebruiken, wordt te koop preſenteert. Maaklaar Swart in Leer kann Anwys geeven. Brieſen franko.

12. Dirck Detcken, Schmidt in Wittmund, verſangt auf Oſtern nächſtkünftig einen tüchtigen Geſellen, der allerhand Schmiedearbeit beſertigen kann, in Jahrslohn. Wer dazu qualiſicirt iſt und Luſt hat, wolle ſich ſöderſamſt bey ihm einfinden um zu accorderen.

13. Een jong Perzoon die in't Schryven eenigſins ervaaren is, en Atteſtaten van zyn goed Gedrag kan bybrengen, geneegen zynde als Knecht by een Houtkoper te dienen, kan direct onder aanneemlyke Conditien in Dienſt treden. Nadere Narigt geeft de Maaklaar S. Sywets. Brieſen franco.

Emden, den 17. Auguſt 1801.

14. Im Hauſe des Herrn Groeneveld zu Weener wird ein Jäger verlangt, der auch zugleich die Aufwartung verſteht; er kann ſogleich oder auch um Oſtern in Dienſt treten und ſich bey oben benannten melden.

15. Der Lohgerber-Meiſter Johann Friederichs in Norden, wohnhaft in der Kloſterſtraße, macht dem geehrten Publico bekannt, daß er ſich daſelbſt etablirt habe, und bey ihm allerhand Sorten Schuhmacher- und Sattler-Leder zu den billigſten Preiſen, wie auch Zugſchäfte aller Art zu bekommen ſind.



16. Ein neuer nach dem Alphabet eingerichteter Catalogus von allen in meiner Lesbibliothek befindlichen alten und stark vermehrten Anzahl neuer Bücher ist fertig geworden und bey mir für 9 Stüber zu bekommen.

Hermann Heinrich Benthin.

17. Da dem Siel-Richter Dirc de Wode zu Uphusen in der Nacht vom 16ten auf den 17ten August ein Vorg- und ein Mutschwein, und zuvor schon vom 16ten auf den 17ten July 2 Vorg-Diggen aus der Weide gestohlen sind; so wird demjenigen, der ihm den Thäter anzuzeigen weiß, unter Verschweigung seines Namens, eine gute Belohnung zugesichert.

18. Da in den verschiedenen diesjährigen Kalendern der Ovelgönnische Pferdemarkt unrichtig angesetzt worden, so wird, zu Vermeidung jeder Irrung, durch gegenwärtige Anzeige, welche sowohl in dem hiesigen Herzogthum publiciret und an den gehörigen Orten angeschlagen, als in den Zeitungen benachbarter Länder abgedruckt wird, hiedurch in Zeiten öffentlich bekannt gemacht: daß der gedachte Pferdemarkt zu Ovelgönne, in diesem Jahre, am Donnerstag dem Zehnten des bevorstehenden Septembris gehalten werde, und erst an solchem Tage, frühe Morgens, seinen Anfang nehme.

Oldenburg aus der Cammer, den 18. August 1801.

19. Bey J. G. Jacobäer in Leipzig ist Ostermesse 1801 erschienen, und für die beygesetzten Preise in Golde, à Louisd'or 5 Rthlr., zu haben:

1) Allgemeines Handbuch zur sittlichen Bildung des weiblichen Geschlechts, 8. 1 Rthlr. 2) Gräsbüchlein, oder Anweisung die schädlichsten und nützlichsten inländischen Gräser kennen, jene ausrotten und vermindern, diese vermehren und anbauen zu lernen, am Ackerbau und Viehzucht ertragbarer zu machen, für Landwirthe, Landeschullehrer und Bauersleute, mit 16 Kupfern, 4to, 1 Rthlr. 3) Practische Bemerkungen über den Mißbrauch der Tobackrauchklystiere bey eingesperreten Brüchen über die Amputation und über verschiedene andre medicinisch-chirurgische Gegenstände, gr. 8. 16 gGr. 4) Reuß, Fr. A., Lehrbuch der Mineralogie, nach des Herrn D. B. K. Karsten mineralogischen Tabellen ausgeführt, 1ster Theil, welcher den präperativen Theil der Dryktognosie in sich begreift, gr. 8. 1 Rthlr. 5) Laurinius Beschreibung einiger See- und Landreisen nach Asien, Africa und Amerika, 3ter und letzter Theil, gr. 8. 1 Rthlr. 4 gGr. 6) Marelots, S., Naturgeschichte der Pharmacie, Chemie und der chymischen Künste, vorzüglich der Färbekunst, a. d. Französischen, gr. 8. 1 Rthlr. 12 gGr. (Die Wintersche Buchhandlung in Auriach nimmt hierauf Bestellung an.)

In der Jacobäerschen Buchhandlung in Leipzig ist eine neue, durch die Bemühungen mehrerer Gelehrten durchaus sehr vermehrte und ganz umgearbeitete Ausgabe von Wichmanns biblischer Hand-Concordanz in zwey Quartbänden erschienen. Man findet hierin die verschiedenen Meynungen der berühmtesten älteren und neueren Theologen über alle Stellen der Bibel. Daher haben mehrere Kunstrichter über dieses Werk das günstige Urtheil einstimmig gefällt, daß es verdiene nicht

(No. 36. Ccccccc.)

bloß



bloß von allen Gelehrten, sondern auch von allen Bibelreunden überhaupt gelesen zu werden, indem es doch für jedermann äusserst wichtig und interessant seyn müßte; die Meinungen der größten Männer über die vorzüglichsten Stellen und Punkte der ältesten Religionsurkunden gesammelt und vollständig gut geordnet zu finden; auch ist ein vollständiges Sachregister dabey, so wie überhaupt das ganze Buch so eingerichtet ist, daß jeder Besitzer desselben eine ganze Bibliothek dahin einschlagender Schriften füglich entbehren kann.

Ist in der Binterschen Buchhandlung zu Aurich jetzt zu dem heruntergesetzten Preis alle beyde Bände anstatt 4 Rthlr. zu 2 Rthlr. in Gold gegen baare Bezahlung zu haben.

20. Da ich mit einer Anzahl von den großen jungen Dogg-Hunden versehen bin, so können sich etwaige Liebhaber dazu am inslebenden Markt, den 17. Septbr., bey mir einfinden, und sich anschauen und accordiren.

Aurich, den 27. August 1801. G. H. Schäpfer, Halbmeister.

21. Terwyl er veele door de Notificatie van de Heer G. Poulet zyn die denken, dat ik Ondergeteekende van Wooning veranderd ben; zoo maake door deezen bekend, dat hy geen Bewoonder van het door hem genoemde Huis is, maar hy logeerd by my, en ik blyv na als voor in 't zelve, en het Goud- en Zilververmeeden continueere; ook verlang ik een Leerling in die Professie: iemand daar toe geneegen zynde, adresseere zig hoe eer hoe liever by

Martinus Ryken, Goud- en Zilvermid te Emden.

22. Habe neulich aus New-Castle eine Parthie bestes Englisches Kron-Glas erhalten, und jeso habe auch bestes Französisches Glas, wie auch bestes doppelt und ordinair Böhmisch- und Brabantisch Glas, bey Kdibe, Risen- und geschnittene Fenster-Scheiben; sodann auch Glasemacher-Diamanten, doppelte und einfache Glas-Pfannen, alles für die billigsten Preise.

Wünsche auch jeso einen Lehrburschen, der Lust hat die Glaser-Profession zu erlernen, zu haben. Briefe ersuche franko.

Emden, den 25. August 1801.

Jan Voß.

23. Die Wittwe Schmidts im Helm hat eine geräumige Oben-Stube sogleich oder um Michaelis d. N. an einzelnen Herrn zu vermietten; derjenige, welcher Lust dazu hat, kann sich gefälligst bey ihr melden.

Aurich, den 25. August 1801.

24. Es ist am 1. Juny, als am Pfingstmarkt, zwischen Schirum und Aurich ein Beutel mit Geld gefunden worden. Derjenige, der ihn verlohren, kann sich bey Dirk Ufkes zu Aurich-Obendorf melden, welcher davon nähere Nachricht giebt.

25. Een Perzoon, 25 Jaar oud, geboortig van Amsterdam, en eenige Jaaren aldaar in Tabaks-Fabriken gearbeid, en ook 4 Jaar als Winkel-Bediende geageerd heeft, ook Rekenen en Schryven kan, zag zig gaarne op billyke Voorwaarden en als het weezen kan, op Duurzamheid-alzoo weder geplaatst,

en



en is met zeer goede Recommendatie voorzien; alle Heeren Fabrikanten of andere Kooplieden in een der Steeden van Oostvriesland, welke hem in een of meer van deeze bovengemelde Fakken kunnen employeeren, verspreekt der Ondergeteekende eener zeer prompten en exacten Bediening.

Johannes van Leeuwen, logirt in de Stad Maastricht à Emden.

26. Der Schmid Hirpe Hippen zu Hoge will das von seinen Eltern herrührende Iest von dem Weber Kroonshagen bewohnt werdende Haus mit Garten und Land zu Vopens, nahe bey Aurich, aus der Hand entweder verheuern oder verkaufen. Wer zu dem einem oder andern Lust hat, der wolle sich entweder persönlich oder durch Postfreye Briefe förderfamst bey demselben melden und contrahiren.

Hoge, den 26. August 1801.

27. Am Mittwoch, als am 2ten September des Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf dem Börsensaal hieselbst durch die Maklers Heinings und Charpentier öffentlich meistbietend verkauft werden:

circa 25 Stück diverse Sorten weißen Englischen Bagen, welcher durch Seewasser beschädigt worden.

Emden, den 25. August 1801.

28. Op Woensdag den 9. September zal door de Maakelaars Haynings en Charpentier op de Beursenzaal te Emden Namiddags om twee Uir publik te Koop geprefenteerd worden:

34 Vaten bruynne Moscovade-Zuyker,

7 Baalen witte Oostindse Zuyker,

155 Baalen beschadigde Coffy,

20 Kisten Zuyker,

65 Kisten Kaarsen,

4 Vaaten Tabak, en

1 Kille Haysant-Thee.

29. Nachricht, den Unterricht der Hebammen betreffend.

Gegen die Mitte des Monats October wird der Unterricht der für dieses Jahr in Ostfries- und Harringerland anzusehenden Hebammen seinen Anfang nehmen. Diejenigen Communen also, welche einer Hebamme bedürfen, oder diejenigen Personen, welche unterrichtet zu werden wünschen, haben sich binnen hier und drey Wochen bey dem Medicin. Rath und Landphysikus von Halem zu melden, da ihnen denn nähere Auskunft ertheilet werden wird.

Wer nicht lesen und schreiben kann, (wenigstens nicht Lesen) darf nach Königl. Verordnung nicht aufgenommen werden; die übrigen Erfordernisse sind theils schon bekannt, theils aber werden sie nach der Anmeldung vorgelegt.

Es versteht sich von selbst, daß bey Aufzählung der Hebammen nach den diesjährigen Medicin. Tabellen verfahren wird und nicht darauf Rücksicht genommen werden kann, wenn für eine Commune, welche bereits eine besizet, ohne hindärlige Gründe eine zweyte in Vorschlag gebracht wird.

In



Für dem mit dem Hebammen-Institute verbundenen Entbindungs-Hause können noch einige Schwangere aufgenommen werden, welche gleichfalls auf Königl. Kosten während ihres Aufenthalts frey gehalten und mit aller möglichen Aufmerksamkeit behandelt werden.

Murich, den 25. August 1801.

von Halem.

Geburts-Anzeigen.

1. Am 21. August wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welches ich unsern sämtlichen Anverwandten und Freunden hiedurch schuldigst bekannt mache.

Der Vogt Hinrichs in Norden.

2. Heeden Morgen 12 Uir is myn Vrouw verlost van een Zoontje.
Emden, den 22. August 1801.

C. J. Bakker.

3. Heute wurde meine Frau glücklich von einem Knaben entbunden, der aber zu unsrer großen Betrübnis bald nach der Geburt starb.

Vogum, den 23. August 1801.

C. Ketz.

4. Die glückliche Entbindung meiner Ehefrau von einem wohlgebildeten gesunden Sohne, auf den 23sten huj. Morgens 3 Uhr, mache hiedurch unsern Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt.

Disquard, den 24. August 1801.

H. B. Keding, Prediger.

5. Meinen Freunden und Verwandten zeige ich hiedurch die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohne an.

Leer, den 24. August 1801.

G. A. Schröder.

6. Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Sohne, mache meinen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt.

Murich, den 24. August 1801.

E. B. Meyer.

Todesfälle.

1. Heeden Avond 11 Uir overleed onzer zeer geliefder Vader en Grootvader, Jacob Pieters de Vries, in den Ouderdoom van 64 Jaaren, aan een Borstziekte en Verval van Kragten; dit ons smertelyk Verlies maaken wy thans langs deezen gewoone Weg aan alle onze Vrienden en Bekenden hier door bekend, en verzoeken van Brieven van Rouwbeklag verschoont te blyven.

Emden, den 8. August 1801. Kinder en Kindskinder des Overleedenen.

2. Im Glauben an den Heiland der Welt, den er in seinem Leben mit der größten Treue und Rechtschaffenheit verehret, und den er auch öffentlich in der Gemeinde für seinen Erlöser zu bekennen sich nicht geschämt hatte, vollendete heute seinen Lauf Herr Johann Friedrich Reuff, pensionirter Capitain vom vormaligen Hochlöblichen Bataillon von Courbiere, im 82sten Jahre seines Lebens, das er in so mancher Hinsicht als ein Leben voll Mühe und Arbeit erfahren hatte. In Danzig geboren,
tam



kam er, ganz jung, wider seinen Willen, in Churfürstlich Sächsische Kriegsdienste; wurde von dem Hochseligen Könige Friedrich dem Zweyten im Anfange des siebenjährigen Krieges zum Offizier ernannt, wohnte in diesem Kriege vielen Schlachten und Belagerungen bey, und erfuhr oft die deutlichsten Spuren von der gnädigen Vorsehung Gottes, die er zu seinem Preise gerne erzählte. Durch Strapazen geschwächt, mußte er im Jahre 1787 seinen Abschied suchen, welchen er auch ehrenvoll bekam.

Nun zog er mit der Wohnung hieher, widmete den Rest seiner Tage Gott, der Religion und seinen Freunden, und wurde von allen, die ihn kannten, von Vornehmen und Geringen geliebt und geschätzt.

Seinen auswärtigen Freunden wird dieses im Namen seiner beyden abwesenden Herren Söhne bekannt gemacht von Norden, am 24. August 1801. Kirchhoff.

3. Den 23sten d. M. starb meine bereits seit einigen Jahren schwächlich gewesene Ehegenossin, Anna Catharina Margaretha, geborne Lamberg, im 34sten Jahre ihres Alters und im 12ten unserer glücklichen und vergnügten Ehe, nach einem 14tägigen Krankenlager, an einem hitzigen Fieber.

Diesen für mich und meine beyden Söhne äußerst traurigen, durch nichts zu ersetzenden Verlust, mache ich allen, an welche mich Verwandt- und Freundschaftsbände knüpfen, hiedurch ergebenst bekannt.

Oldenburg, den 24. August 1801. Frühling, Landgerichts Secretair.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn: Preise in der Stadt Emden, den 24sten August 1801. Gintgl. Gintgl.

Waisen	Offseeischer per Last				
	Einländischer	—	—	480	500
Rocken,	Offseeischer	—	—	295	305
	Einländischer	—	—	285	295
Särken,	Winter	—	—	240	250
	Sommer	—	—	220	230
Haber,	zum Brauen	—	—	180	190
	zum Futtern	—	—	120	150
Buchweizen		—	—		
Erbfen		—	—		
Bohnen		—	—	230	240
Rapsaamen		—	—	34	36
Käse	100 Pfund bester Sorte	—	—	24	30
	100 Pf. geringerer Sorte	—	—	10	11
Butter	1/2tel rotbe	—	—	28	30
	1/2tel weiße	—	—		
Barn	zum Zwirnmacher Gebrauch von der schwersten Sorte, 100 Stück,			29	30
	per Stück 5 1/2 fl. — 6 fl.				
Dito	leichteres			26	27
	per Stück 5 1/2 fl. — 5 3/4 fl.				

Breite



Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Aurich, für den Monat September 1801.

Ein Rockenbrod von 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	15 $\frac{1}{2}$ Str.
Zwey Eyerbröde, Puffen und Frankbrodt in 5 Loth	I
Zwey Schwarzen ganz von Weizenmehl a 5 Loth	I
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 6 Loth	I Str.
Zwey Sauerbröde in 7 Loth	I
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	5
die mittlere Sorte	4 $\frac{1}{2}$
die geringere oder dritte Sorte	4
Kalbfeisch, die beste Sorte, das Hinter Viertel a Pfund	6
das Vorder Viertel	5
die mittlere Sorte, das Hinter Viertel	5
das Vorder Viertel	4 Str.
Schaaf: oder Lammfleisch, das beste, a Pfund	4 $\frac{1}{2}$
Schweinefleisch a Pfund	
Wettwurst a Pfund	
Speck, frisch	
Trocken dito	
Schweinefett oder Rüssel	
Eine Tonne gut Bier	3 Gulden.
Ein Krug davon	
Eine Tonne dünn Bier	5 Gulden.
Ein Krug davon	
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisch 8 Weißbrodt haben:	1 $\frac{1}{2}$ Str.
den 6. Septbr., Huppen, Altona und C. Heyen,	
den 13. " " " " " "	
den 20. " " " " " "	
den 27. " " " " " "	

Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe in der Stadt Emden, für den Monat September 1801.

Ein grob Rocken Brodt a 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	16 Str.	W.
6 Loth fein Rocken Brodt	I	
4 Loth weis oder Weizen Brodt	I	
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	6 Str.	7 $\frac{1}{2}$ W.
die 2te Sorte	4	5
3te Sorte	3	
Schmalzsch, das Pfund	12 = 15	
Kalbfeisch, die beste Sorte, das Pfund	6	
die 2te Sorte	4	5
		das



das gem. ine	3	5	2
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste	4	5	0
mittlere	3		
Bier, das beste, die Tonne	3 Rthlr.	38	Sibr.
das Krug	2		
die zweyte Sorte die Tonne	2	12	
das Krug	1		5 W.
die dritte Sorte, die Tonne	1	26	
das Krug	1		
sogenanntes Kleinbier die Tonne		27	
das Krug			5 W.

Brod-, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat
September 1801.

1 Kocken-Brod zu 12 Pfund schwer		4 fl.	24	Str.	W.
Idito			12		
5 Loth Schouroggen halb Kocken					5
4 Loth Eierbrod					5
1 Pfund Rindfleisch vom besten			7		
Idito mittelmäßiges			5		5
Idito von geringern			4		
Idito Kalbfleisch vom besten			6		
Idito mittelmäßiges			5		
Idito geringern			3		5
1 Pfund Lammfleisch vom besten			5		5
Idito mittelmäßiges			4		
Idito geringes			3		5
Idito Schweinefleisch			15		
1 Tonne 12 Gulden Bier		4 fl.	24		
1 Krug in der Schenke			3		5
Idito außer der Schenke			2		5
1 Tonne 9 Gl. Bier		3	38		
1 Krug in der Schenke			2		5
Idito außer der Schenke			2		
1 Tonne 5 Gl. dito		2	12		
1 Krug in der Schenke			2		
1 Krug außer der Schenke			1		5
1 Tonne beste bitter dito		3			
1 Krug in der Schenke			2		
Idito außer der Schenke			1		5
1 Tonne ordinaires bitter dito		1	46		
1 Krug in der Schenke			1		5
Idito außer der Schenke			1		2 Ver.

A v e r t i s s e m e n t s.

I. Auf den 16ten September c. sollen die auf May 1802 pachtlos werdenden Domainen-Stücke im Amte Pevsum, als:

- a) die Pevsumer Burglande,
- b) die Pevsumer caducirte Lande,
- c) Woquarder caducirte Lande,
- d) Loquarder Burg und caducirte Lande,
- e) Camper Freylande,
- f) Camper caducirte Lande,
- g) Cirkwerumer caducirte Lande, und
- h) die Naturalien dieses Amtes,

anderweitig auf 3 Jahre öffentlich dem Meistbietenden verpachtet werden. Liebhaber können sich dazu am gedachten Tage in Pevsum auf dem Amthause einfinden, Conditiones vernehmen, und ihr Geboth eröffnen.

Signatum Aarich am 28. August 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Es sollen die auf May 1802 pachtlos werdenden Domainen-Stücke im Amte Esens, als:

- 1) der Benser-Heller,
- 2) der Lauben-Kamp,
- 3) das fette Zeug,
- 4) die Fischerey im Amte, und
- 5) die Naturalien gedachten Amtes, als: 27 $\frac{1}{2}$ Tonnen Rocken, 12 $\frac{1}{2}$ Tonnen Gerste, 305 $\frac{1}{2}$ Tonnen Haber und 1 Tonne Bohnen,

in termino den 23sten September, als am Mittwoch, anderweit öffentlich verpachtet werden, und können Liebhaber dazu sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Waage in Esens einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröffnen.

Signatum Aarich am 28. August 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

